

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

36. Jahrgang, Nr. 77, 29.07.2015

**Änderung der Ordnung zur Feststellung
der studiengangbezogenen
künstlerisch-gestalterischen Eignung und der
besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung
für die Bachelor-Studiengänge
Film & Sound,
Fotografie,
Kommunikationsdesign und
Objekt- und Raumdesign
des Fachbereichs Design
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 28. Juli 2015

**Änderung der Ordnung zur Feststellung
der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und
der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung
für die Bachelor-Studiengänge Film & Sound, Fotografie,
Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign
des Fachbereichs Design
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 28. Juli 2015

Aufgrund

- des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), und
 - des § 2 Abs. 5 Satz 4 der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für die Studiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund vom 14. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang Nr. 77 vom 19.08.2013), zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. Juli 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang Nr. 76 vom 29.07.2015),
- hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für die Bachelor-Studiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund vom 31. Oktober 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 86 vom 05.11.2013), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Dezember 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang, Nr. 71 vom 08.12.2014), wird wie folgt geändert:

1. In dem **Namen der Ordnung** werden die Worte „und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung“ gestrichen.
2. **Die Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:
 - a) § 4 lautet: „Umfang und Gliederung des Feststellungsverfahrens“.
 - b) § 5 lautet: „Erste Stufe des Verfahrens“.
 - c) § 6 lautet: „Zweite Stufe des Verfahrens“.
 - d) § 7 wird gestrichen.
 - e) Die Paragraphen 8 bis 14 werden Paragraphen 7 bis 13.
 - f) Der neue Paragraph 8 lautet: „Ergebnis des Feststellungsverfahrens“.
3. **§ 1** wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „bzw. einer studiengangbezogenen besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und es werden die Worte „bzw. eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung“ gestrichen.
4. **§ 2** wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erster Halbsatz lautet: „Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung wird für Studienbewerberinnen und Studienbewerber,“.
 - In Absatz 2 erster Spiegelstrich werden die Worte „zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung gemäß § 49 Absatz 11 Satz 1 HG bzw.“ gestrichen.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „“ gestrichen.
5. In **§ 3 Absatz 1** werden die Worte „Zur Durchführung der Feststellungsverfahren“ ersetzt durch die Worte „Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens“.
6. **§ 4** wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift lautet: „Umfang und Gliederung des Feststellungsverfahrens“.
 - Absatz 2 wird gestrichen.
7. Die **Überschrift zu § 5** lautet: Erste Stufe des Verfahrens“.
8. **§ 6** wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift lautet: „Zweite Stufe des Verfahrens“.
 - In Absatz 2 werden die Worte „oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung“ gestrichen.
9. § 7 wird gestrichen.
10. Die Paragraphen 8 bis 14 werden Paragraphen 7 bis 13.
11. Der **§ 7 neu** wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung“ gestrichen.
 - In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „“ gestrichen.
12. Der **§ 8 neu** wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift lautet: „Ergebnis des Feststellungsverfahrens“.
 - Absatz 2 wird gestrichen.
13. In **§ 9 neu** werden die Worte „ der Feststellungsverfahren ersetzt durch die Worte „des Feststellungsverfahrens“.
14. Der **§ 11 neu** lautet: „Bewerberinnen und Bewerbern, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an einem Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung teilnehmen.“.
15. § 12 neu wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung“ gestrichen.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung“ gestrichen.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - ca) In Satz 1 werden die Worte „oder die Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung“ gestrichen.
 - cb) In Satz 2 werden die Worte „und die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung“ gestrichen.

16. **§ 13 neu** wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt: „§ 13 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend für Bewerberinnen und Bewerber bzw. Studierende, die sich bis einschließlich zum Jahr 2015 an der Fachhochschule Dortmund einem Verfahren zur Feststellung einer besonderen künstlerisch gestalterischen Begabung unterzogen haben.“.
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für die Bachelor-Studiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund in der durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 27.05.2015 sowie des Rektorats vom 01.07.2015.

Dortmund, den 28. Juli 2015

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund

In Vertretung

Erdmann-Wittmaack

Prof. Middelhauve